

Freiwilliger Wehrdienst/Freiwilligendienste

- **Freiwilliger Wehrdienst**

Der freiwillige Wehrdienst wurde infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführt. Während dieses Dienstes besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Weitere Hinweise:

Stichwort	Leitsätze/Erläuterungen	Urteil
Berufsausbildung	Eltern können unter bestimmten Umständen für ein Kind, das freiwilligen Wehrdienst leistet, Kindergeld erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind im Rahmen des Wehrdienstes für einen militärischen oder zivilen Beruf ausgebildet wird. Die Kindergeldberechtigung der Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes des Kindes ist abhängig von seiner Ausgestaltung und der Art der Durchführung im Einzelfall.	BFH 03.07.2014 III R 53/13

- **Freiwilligendienste**

Anspruch auf Kindergeld besteht dagegen während der Ableistung eines berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienstes, wie z.B. während der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, dem Bundesfreiwilligendienst oder internationalen oder entwicklungspolitischen Jugendfreiwilligendiensten ("weltwärts").

Für **Übergangszeiten** von **bis zu vier Kalendermonaten** (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung, vor bzw. nach einem Freiwilligendienst) wird Kindergeld gezahlt.

Weitere Hinweise:

Stichwort	Leitsätze	Urteil
Freiwilligendienst aller Generationen	1. Kinder können nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG wegen der Teilnahme an einem Freiwilligendienst aller Generationen nur berücksichtigt werden, wenn der Dienst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a SGB VII erfüllt. 2. Die insoweit erforderliche Vereinbarung zwischen dem Kind und dem Träger des Freiwilligendienstes muss das Schriftformerfordernis erfüllen und die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle, die Aufgaben des Freiwilligen, die Angabe des mindestens sechsmonatigen Verpflichtungszeitraums und der wöchentlichen Stundenzahl von mindestens acht Stunden, die Verpflichtung des Trägers zur Sicherstellung des Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes sowie zur kontinuierlichen Begleitung des Freiwilligen und zu dessen Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr enthalten.	BFH 24.5.2012 III R 68/112



Vollzeiterwerbs- tätigkeit / Jahresgrenzbe- trag	Die Vollzeiterwerbstätigkeit eines Kindes schließt seine Berücksichtigung als Kind, das sich in einer Übergangszeit befindet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) oder auf einen Ausbildungsplatz wartet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG) nicht aus (Änderung der Rechtsprechung) .	BFH 17.6.2010 III R 34/09
-----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------